

Informationen zu Cannabinoid- und Hanfprodukten

Ein relativ neuer Trend sind Cannabinoid-haltige Extrakte, die zumeist als Nahrungsergänzungsmittel auf den Markt gebracht werden, zunehmend aber auch in Lebensmitteln wie beispielsweise Süßwaren oder Kuchen eingesetzt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz informierte zur Einstufung von Cannabidiol (CBD) und anderen Cannabinoiden in Lebensmittel(n) und als kosmetische Mittel wie folgt:

- 1) Ein Inverkehrbringen von Cannabinoid - haltigen Extrakte, die als solche oder in Lebensmitteln – vorwiegend als Nahrungsergänzungsmitteln (ZB CBD –Öl) - auf den Markt gebracht werden, ist nicht zulässig.
Diese Produkte werden als neuartige Lebensmittel gemäß der VO (EU) 2015/2283 eingestuft. Nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel dürfen in Verkehr gebracht werden oder in Lebensmitteln verwendet werden.
Zurzeit liegt noch keine derartige Zulassung vor.
- 2) Ein Inverkehrbringen von Cannabis und daraus hergestellten Extrakten in kosmetischen Mitteln ist nicht zulässig.
Natürliche und synthetische Betäubungsmittel (laut Tabellen I und II des UN – Einheitsübereinkommens über Suchtmittel) sind in kosmetischen Mitteln verboten.

Einen sehr guten Überblick, welche Produkte nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen bzw. welche schon noch, kann man sich auf folgender AGES Seite verschaffen:

<https://www.ages.at/service/sie-fragen-wir-antworten/hanf/>

Grundsätzlich gilt:

- erlaubt sind Lebensmitteln aus Hanf
es dürfen aber nur Hanfvarietäten verwendet werden, deren THC-Gehalt unter 0,3 % liegt, die also nicht unter das Suchtmittelgesetz oder die dementsprechende Verordnung fallen.
Hanfhaltige Lebensmittel sind z. B. Hanfblätter (Tee), Hanfsamen (geschält und ungeschält), Hanf(samen)öl, Hanf(samen)mehl, Hanf(samen)protein, Getränke (Bier, Limonade, in welchen Hanf zur Aromagewinnung verwendet wird).
- nicht „erlaubt“ sind:
Lebensmittel (meist Nahrungsergänzungsmittel oder Zusatzstoffe), welche mit Cannabidiol (CBD) oder Cannabigerol (CBG) als wertbestimmende Inhaltsstoffe ausgelobt werden.
Diese dürfen nicht in Verkehr gebracht werden (Novel food, keine Zulassung).